

- ☐ Ausfertigung Leistungserbringer Kreisjugendring FFB
- ☐ Ausfertigung bayerischer Jugendring
- ☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Anlage 8a: Leistungsbeschreibung und Zuwendungsvereinbarung für schulbezogene Jugendarbeit

zwischen

dem Landkreis Fürstenfeldbruck,
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin

– im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und

dem Kreisjugendring Fürstenfeldbruck des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.
Gelbenholzener Str. 6, 82256 Fürstenfeldbruck

vertreten durch die Vorstandsvorsitzende, Frau Ingrid Weinzierl

– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil des Grundlagenvertrags vom 01.01.2027.

I Leistungsumfang

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung und rechtliche Grundlagen

- (1) Der Leistungserbringer übernimmt im Auftrag des öffentlichen Jugendhilfeträgers die Ausführung der schulbezogenen Jugendarbeit nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII an Schulen in der Gebietskörperschaft.
- (2) Zentraler Auftrag der schulbezogenen Jugendarbeit ist die allgemeine Förderung der Persönlichkeit junger Menschen, insbesondere durch Unterstützung sozialen Lernens, der Orientierung in der individuellen Lebensführung und die Anregung bzw. Befähigung zu Engagement und Verantwortungsübernahme.
- (3) Grundlegend ist die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler, die Berücksichtigung ihrer Vorstellungen und die aktive Einbeziehung in die Durchführung der Maßnahmen und Projekte.

§ 2 Umfang der Leistungen

(1) Der Leistungserbringer stellt verschiedene Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit zur Verfügung. Diese beinhalten die Konzeptionierung, Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung, Vor- und Nachbereitung der Angebote. Die grundsätzliche Ausrichtung der schulbezogenen Jugendarbeit für das Folgejahr wird in dem Jahresgespräch zwischen den Vertragsparteien besprochen. Die konkrete Realisierung der Angebote erfolgt flexibel nach dem Bedarf an den Schulen in der Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung des nach § 8 Abs. 1 zugrunde gelegten Stundenkontingents sowie ggf. zusätzlicher Stundenkontingente nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Anlage 6a. Die Einstellung von bestehenden Angeboten erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Für die bestehenden Angebote sind die pauschalisierten Kernprozesszeiten wie folgt festgelegt:

- Klassengemeinschaftstrainings mit 15 Stunden pauschalisierter Kernprozesszeit pro Einheit
- Social Media Trainings mit 8 Stunden pauschalisierter Kernprozesszeit pro Einheit
- Tutorschulungen mit 23 Stunden pauschalisierter Kernprozesszeit pro Einheit
- Let's Play für Tutoren mit 18 Stunden pauschalisierter Kernprozesszeit pro Einheit
- Bewerbungstrainings mit 17 Stunden pauschalisierter Kernprozesszeit pro Einheit
- Citybounds mit 18 Stunden pauschalisierter Kernprozesszeit pro Einheit

(2) Für die Konzeptionierung und erstmalige Durchführung eines neuen Angebotes reicht der Leistungserbringer mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn ein Konzept beim öffentlichen Jugendhilfeträger ein. Das Konzept beinhaltet die geplante Gruppenstärke, die geplante Stundenzahl, die Zielgruppe und die Zielsetzung. Daraufhin wird einvernehmlich der Umfang der notwendigen pauschalisierten Kernprozesszeiten vereinbart.

§ 3 Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger

Zur Evaluation der Leistungen dokumentiert der Leistungserbringer entsprechend des Mustertätigkeitsnachweises nach Anlage 8b und lässt diesen bis zum 30.06. des Folgejahres zukommen.

§ 4 Durchführung

(1) Der Zugang erfolgt durch eine Anfrage einer Schule aus der Gebietskörperschaft oder durch eine Anfrage bzw. Vermittlung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger. Die Bewerbung der Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit ist Aufgabe des Leistungserbringers.

(2) Die jeweiligen pädagogischen Konzepte schulbezogener Jugendarbeit des Leistungserbringers sind Grundlage der Durchführung.

§ 5 Qualifikation

(1) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass das für die schulbezogene Jugendarbeit eingesetzte Personal über die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen verfügt, die für die jeweilige Tätigkeit erforderlich sind. Die Qualifikation und die tarifliche Eingruppierung orientieren sich an den Anforderungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie den spezifischen Erfordernissen der Jugendarbeit.

(2) Im Einzelnen gelten für die in § 8 genannte Berufsgruppe folgende Mindestqualifikationen; Abweichungen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Für das zum Vertragsbeginn bestehende Personal gilt diese als erteilt:

- Sozialpädagogische Fachkräfte: Abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom, Bachelor oder Master) in Soziale Arbeit oder einem vergleichbaren Studium. Erfahrungen in der Jugendarbeit sind erwünscht.

II Räumlichkeiten und Zuwendung

§ 6 Räumlichkeiten

Der öffentliche Jugendhilfeträger stellt dem Leistungserbringer für die Ausführung geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Dies beinhaltet neben der Nutzungsmöglichkeit nach § 10 Abs. 2 Satz 1 des Grundlagenvertrags mindestens einen Arbeitsplatz für einen pädagogischen Mitarbeiter.

§ 7 Grundlagen der Zuwendungsberechnung

(1) Für die in § 2 aufgeführten Leistungen haben die Vertragsparteien im Rahmen eines Qualitäts- und Ressourcensicherungs(QRS)-Prozesses den notwendigen Personaleinsatz in Form von pauschalierten Kernprozesszeiten (inkl. Rüst- und Kernzeiten) erarbeitet.

(2) Im Rahmen eines Multiplikators werden neben den Personalkosten der jeweiligen Berufsgruppe die damit zusammenhängenden Overheadkosten (insbesondere Leitungs-, Verwaltungs- und Sachkosten) berücksichtigt. Die Kalkulationstabelle „Multiplikator“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 10).

(3) Die pauschalierte Kernprozesszeit multipliziert mit dem Multiplikator ergibt die Zuwendungshöhe. Mit der Zuwendung sind sämtliche beim Leistungserbringer anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung abgegolten.

§ 8 Zuwendungshöhe

(1) Der Berechnung der Zuwendungshöhe werden folgende pauschalisierte Kernprozesszeiten zu Grunde gelegt:

- 1039 Stunden für sozialpädagogische Fachkräfte

(2) Als Multiplikationswert wird vereinbart:

- 78,83 € für sozialpädagogische Fachkräfte

(3) Ausgehend von den pauschalisierten Kernprozesszeiten und den Multiplikationswerten ergibt sich somit eine Zuwendung für die in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Leistungen in Höhe von

81.904,37 €.

(4) Die Zuwendung wird gekürzt, wenn die laut Tätigkeitsnachweis erbrachte pauschalisierte Kernprozesszeit die in Absatz 1 zugrunde gelegte Summe um mehr als 5 Prozent unterschreitet. Bei Überschreitung findet keine Zuwendungserhöhung statt. Im Falle des Satz 1 werden nur die tatsächlich erbrachten Angebote (pauschalisierte Kernprozesszeit x Multiplikationswert) vergütet.

(5) Bezugsgröße für die Berechnung der unter Absatz 2 genannten Multiplikationswerte sind die Anhänge F und G nach TVöD ab 01.05.2026 der von der Entgeltkommission herausgegebenen Personalkostentabelle für ab 01.01.2009 eingestellte Kräfte der Tarife E und SuE. Veränderungen in der Personalkostentabelle der Entgeltkommission werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger aufgegriffen und zum 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst und dem Leistungserbringer mitgeteilt. Satz 2 steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Aufsichtsbehörde den Haushalt der Gebietskörperschaft nicht genehmigt.

§ 9 Budgetrücklage

Die Höhe der Budgetrücklage (§ 11 Abs. 4 Grundlagenvertrag) für schulbezogene Jugendarbeit darf 5 % der für das betreffende Haushaltsjahr gewährten Zuwendung nach § 8 nicht überschreiten.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger
Fürstenfeldbruck, den

Für den Leistungserbringer
Fürstenfeldbruck, den

Thomas Karmasin
Landrat

Ingrid Weinzierl
Vorstandsvorsitzende